

Anträge zur Errichtung von Oberschulen als

Ganztagschulen

- Bezug:
- a) RdErl. v. 14. 10. 2010 (Nds. MBl. 2010 Nr. 40, S. 1022; SVBl. 2010 Nr. 11, S. 429)
— VORIS 22410 —
 - b) RdErl. v. 16. 3. 2004 (SVBl. S. 219)
— VORIS 22410 —

Hinweis: Nach dem Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung der Schulstruktur in Niedersachsen (Drs. 16/3155), soll den Schulträgern die Errichtung von Oberschulen als neue allgemeinbildende Schulform des NSchG ab dem Schuljahr 2011/2012 möglich sein. Für die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung von Oberschulen zum Schuljahresbeginn 2011/2012 können Anträge auch vor Verabschiedung des Änderungsgesetzes - vorbehaltlich der entsprechenden Gesetzesänderung – ab dem 01.02.2011 gestellt werden. Bei Anträgen, die nach dem 31.05.2011 gestellt werden, ist eine Entscheidung und ggf. Umsetzung zum Schuljahresanfang 2011/2012 nicht gesichert.

1. Regelung

Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung von Ganztagschulen an Oberschulen können gemäß § 23 Abs. 4 NSchG von einem Schulträger, einer Schule oder dem Schulleiternrat einer Schule gestellt werden. In den beiden letztgenannten Fällen kann der Antrag nur im Einvernehmen mit dem Schulträger gestellt werden. Für den Antrag einer Schule ist die Entscheidung des Schulvorstandes Voraussetzung (§ 38 a Abs. 3 Nr. 3 NSchG), Schulleiternrat und Schülerrat sind nach § 80 Abs. 3 und § 96 Abs. 3 NSchG zu beteiligen. Die für die Antragstellung zu verwendenden Vordrucke steht auf der Internetseite des MK unter www.mk.niedersachsen.de (Pfad: Home > Schule > Schulorganisation > Ganztagschulen) zum Download bereit.

2. Verfahren

2.1 Die Anträge sind mit

- a) einem pädagogischen Konzept nach Nummer 1.4 des Bezugserlasses zu b,
- b) Angaben über die voraussichtliche Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und über die zu erwartende zukünftige Entwicklung der Schülerzahlen,
- c) Angaben darüber, ob die Ganztagschule nach Nummer 2.4.1 oder 2.4.2 des Bezugserlasses zu b) geführt werden soll,
- d) der Erklärung, dass die nach Nr. 2.4.1 des Bezugserlasses zu b) beantragte Form der Ganztagschule nach Nr. 8.2 des Bezugserlasses zu b) geführt werden soll,
- e) der Erklärung, dass die nach Nr. 2.4.2 des Bezugserlasses zu b) beantragte Form der Ganztagschule aufsteigend jahrgangswise beginnend mit Schuljahrgang 5 errichtet werden und an zwei Tagen ein verpflichtendes Ganztagsangebot stattfindet soll oder Angaben, die aufgrund von vorhergehenden Ganztagschulgenehmigungen ein Abweichen von den Vorgaben des Buchst. e) rechtfertigen können,
- f) der Erklärung, dass die nach Nr. 2.4.2 des Bezugserlasses zu b) beantragte Form der Ganztagschule für ein drei Tage überschreitendes Ganztagsangebot nach Nr. 8.2 des Bezugserlasses geführt werden soll,
- g) dem Einvernehmen des Schulträgers (einschließlich der Zusage, im Rahmen seiner Zuständigkeit die räumliche, sächliche und personelle Ausstattung bereitzustellen), sofern er nicht selbst der Antragsteller ist und
- h) der Zustimmung des Trägers der Schülerbeförderung, sofern er nicht zugleich der Schulträger ist,

zu stellen.

2.2 Die Anträge zum jeweiligen Schuljahresbeginn müssen spätestens bis zum 1. Dezember des Vorjahres bei der NLSchB eingehen.

3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

An die
Landesschulbehörde
Gemeinden, Landkreise, kreisfreien Städte

Antrag zur Errichtung einer teilweise offenen Ganztagschule ab dem Schuljahr _____

für die Oberschule _____
Schulnummer _____
Straße _____
PLZ/Ort _____
Telefon _____
Fax _____
E-Mail _____
Schulleitung _____
Schulträger _____

1. Antragssteller

Schulträger (Gemeinde / Samtgemeinde / Stadt / Landkreis / Zweckverband):

Anschrift:

Ansprechpartner/ -in (Name / Telefon / Fax / E-Mail):

Schule:

Anschrift: - siehe oben -

Ansprechpartner/ -in (Name / Telefon / Fax / E-Mail):

Schulelternrat:

Anschrift:

Ansprechpartner/ -in (Name / Telefon / Fax / E-Mail):

2. **Der Antrag wird gestellt nach Nr. 2.4.2 des Erlasses „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule“ für die Errichtung einer teilweise offenen Ganztagschule.** Ein verpflichtendes Ganztagsangebot findet an zwei Tagen in der Woche statt. An den übrigen Tagen ist die Teilnahme freiwillig. Soweit ein Ganztagsangebot an mehr als drei Tagen stattfinden soll, verzichten der Schulträger und die Schule insoweit auf die Bereitstellung finanzieller und personeller Ressourcen. Es gilt insoweit Nr. 8.2 des o.g. Erlasses.

3. **Die im o.g. Erlass genannten Anforderungen werden erfüllt, insbesondere folgende:**

- Die Sonnabende sind unterrichtsfrei.
- Der Unterricht wird an mindestens drei Tagen der Woche um ein zusätzliches Förder- und Freizeitangebot im Umfang von mindestens zwei Unterrichtsstunden ergänzt.
- Der Tagesablauf wird für die Schülerinnen und Schüler nach pädagogischen Gesichtspunkten rhythmisiert.
- Den Schülerinnen und Schülern wird in einer Mittagspause ein Mittagessen angeboten, wobei der Kauf des Mittagessens in der Schule freiwillig ist.

4. **Pädagogisches Konzept**

Das nach § 23 Abs. 4 NSchG erforderliche pädagogische Konzept liegt vor und enthält insbesondere Beschreibungen

- der Aufgaben und Ziele der Ganztagschule im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Konkretisierungen der Kooperation mit Trägern der Jugendhilfe oder anderen Kooperationspartnern sowie
- der zentralen pädagogischen Leitlinien, Strukturen und Angebote der Schule.

5. **Einführung der Ganztagschule**

Die Ganztagschule soll eingeführt werden ab Schuljahr _____ jahrgangsweise beginnend mit dem Jahrgang 5.

6. **Voraussichtliche Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler**

- **insgesamt**
 - zu Beginn des Ganztagsbetriebes _____
 - in den Folgejahren _____
- **je Ganztagschultag** durchschnittlich
 - zu Beginn des Ganztagsbetriebes _____
 - in den Folgejahren _____

7. **Der Schulträger stattet die Ganztagschule mit der notwendigen Einrichtung aus und unterhält diese ordnungsgemäß.**

Der Schulträger stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die für den Betrieb der Ganztagschule notwendige räumliche, sächliche und personelle Ausstattung der Schule und des Schulgebäudes sicher und trägt die anfallenden Kosten.

8. **Der Träger der Schülerbeförderung wurde in die Planungen zur Einführung der Ganztagschule eingebunden.**

Insbesondere wurden mögliche Veränderungen (z.B. veränderte Busfahrzeiten oder zusätzlich notwendige Beförderungsangebote) erörtert und abgestimmt. Der Träger der Schülerbeförderung erhebt keine Einwände gegen die Einführung der offenen Ganztagschule und stellt die Schülerbeförderung im Rahmen der Ganztagschule sicher.

9. **Die Unterzeichnenden stimmen den Bedingungen und dem Konzept zu.**

- **Unterschrift des Schulträgers (mit Datum)**

als Antragssteller

zur Dokumentation des Einvernehmens

- Unterschrift der Schulleitung (mit Datum)

**- Unterschrift des Schulelternrates (Vorsitz)
(mit Datum)**

- sofern Antragssteller

**- Unterschrift des Trägers der Schülerbeförderung
(mit Datum)**

- sofern nicht gleichzeitig Schulträger –

Antrag zur Errichtung einer offenen Ganztagschule ab dem Schuljahr _____

für die Oberschule _____

Schulnummer _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Schulleitung _____

Schulträger _____

1. Antragssteller

Schulträger (Gemeinde / Samtgemeinde / Stadt / Landkreis / Zweckverband):

Anschrift:

Ansprechpartner/ -in (Name / Telefon / Fax / E-Mail):

Schule:

Anschrift: - siehe oben -

Ansprechpartner/ -in (Name / Telefon / Fax / E-Mail):

Schulelternrat:

Anschrift:

Ansprechpartner/ -in (Name / Telefon / Fax / E-Mail):

2. Der Antrag wird nach Nr. 8.2 des Erlasses „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule“ vom 16.03.2004 gestellt.

Die Schule gestaltet das Angebot im Rahmen der offenen Ganztagschule nach den Bestimmungen des Erlasses in Kooperation mit Trägern der Jugendhilfe oder anderen Kooperationspartnern. Der Schulträger und die Schule verzichten auf die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller und personeller Ressourcen durch das Land Niedersachsen.

3. Die im o.g. Erlass genannten Anforderungen werden erfüllt, insbesondere folgende:

- Die Sonnabende sind unterrichtsfrei.
- Der Unterricht wird an mindestens drei Tagen der Woche um ein zusätzliches Förder- und Freizeitangebot im Umfang von mindestens zwei Unterrichtsstunden ergänzt.
- Der verpflichtende Unterricht wird nicht durch ganztagspezifische zusätzliche Angebote unterbrochen.
- Die Teilnahme an den ganztagspezifischen Angeboten ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig und kostenfrei.
- Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler an den ganztagspezifischen Angeboten verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme.
- Den Schülerinnen und Schülern wird in einer Mittagspause ein Mittagessen angeboten, wobei der Kauf des Mittagessens in der Schule freiwillig ist.

4. Pädagogisches Konzept

Das nach § 23 Abs. 4 NSchG erforderliche pädagogische Konzept liegt vor und enthält insbesondere Beschreibungen

- der Aufgaben und Ziele der Ganztagschule im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Konkretisierungen der Kooperation mit Trägern der Jugendhilfe oder anderen Kooperationspartnern sowie
- der zentralen pädagogischen Leitlinien, Strukturen und Angebote der Schule.

5. Einführung der Ganztagschule

Die Ganztagschule soll eingeführt werden

- für alle Schuljahrgänge gleichzeitig oder
- jahrgangsweise
 - beginnend mit dem Jahrgang/den Jahrgängen _____ und
 - ab Schuljahr _____ mit dem Jahrgang/den Jahrgängen _____
 - ab Schuljahr _____ mit dem Jahrgang/den Jahrgängen _____
 - ab Schuljahr _____ mit dem Jahrgang/den Jahrgängen _____

6. Voraussichtliche Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler

- **insgesamt**
 - zu Beginn des Ganztagsbetriebes _____
 - in den Folgejahren _____
- **je Ganztagschultag** durchschnittlich
 - zu Beginn des Ganztagsbetriebes _____
 - in den Folgejahren _____

7. Der Schulträger stattet die Ganztagschule mit der notwendigen Einrichtung aus und unterhält diese ordnungsgemäß.

Der Schulträger stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die für den Betrieb der Ganztagschule notwendige räumliche, sächliche und personelle Ausstattung der Schule und des Schulgebäudes sicher und trägt die anfallenden Kosten.

8. Der Träger der Schülerbeförderung wurde in die Planungen zur Einführung der offenen Ganztagschule eingebunden.

Insbesondere wurden mögliche Veränderungen (z.B. veränderte Busfahrzeiten oder zusätzlich notwendige Beförderungsangebote) erörtert und abgestimmt. Der Träger der Schülerbeförderung erhebt keine Einwände gegen die Einführung der offenen Ganztagschule und stellt die Schülerbeförderung im Rahmen der offenen Ganztagschule sicher.

9. Die Unterzeichnenden stimmen den Bedingungen und dem Konzept zu.

- Unterschrift des Schulträgers (mit Datum)

als Antragssteller

zur Dokumentation des
Einvernehmens

- Unterschrift der Schulleitung (mit Datum)

**- Unterschrift des Schulelternrates (Vorsitz)
(mit Datum)**

- sofern Antragssteller

**- Unterschrift des Trägers der Schülerbeförderung
(mit Datum)**

- sofern nicht gleichzeitig Schulträger –
